

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Reichenbach-Steegen

vom 20.12.2005

**sowie 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
vom 08.01.2014**

**nebst 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren der Gemeinde Reichenbach-Steegen
vom 05.01.2017**

Der Gemeinderat Reichenbach-Steegen hat am 07.12.2005, 10.12.2013 und 13.12.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungen nebst Änderungssatzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2002 außer Kraft.

Reichenbach-Steegen, den 05.01.2017

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

| | | |
|----|------------------------------|-------|
| a) | Kindergrab | 115 € |
| b) | Urnengrab, je Belegstelle | 175 € |
| c) | Einzelgrab | 215 € |
| d) | Familiengrab, je Belegstelle | 215 € |

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

| | | |
|----|--------------|------|
| a) | Kindergrab | 15 € |
| b) | Urnengrab | 20 € |
| c) | Familiengrab | 20 € |

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

| | | |
|----|--------------|------|
| a) | Familiengrab | 15 € |
| b) | Urnengrab | 15 € |

III. Grabanfertigung und Grabschließung

| | | |
|----|---------------------------|-------|
| a) | für Personen bis 6 Jahre | 175 € |
| b) | für Personen über 6 Jahre | 500 € |
| c) | für Urnenbeisetzungen | 150 € |

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Aussegnungshallenbenutzung

| | | |
|----|---|-------|
| a) | Benutzung der Aussegnungshalle mit Benutzung der Kühlzeile | 200 € |
| b) | Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Kühlzeile | 100 € |

VI. Sonstige Gebühren

| | | |
|----|---|------|
| a) | Benutzung des Glockengeläutes im Ortsteil Fockenberg-Limbach | 20 € |
| b) | Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten. | |